

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den Bundesstaaten des
Deutschen Reiches

urn:nbn:de:bsz:31-91534

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches.

Königreich Preußen.

A. Städtische Gemeinden.

Die erste Preussische Städteordnung vom 19. November 1808 erstreckte sich nur auf die Provinzen Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Schlesien und einen Teil des Herzogtums Magdeburg, die im Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 dem Königreich Preußen belassenen Landesteile. Ihr reihte sich, nachdem der preussische Staat seine frühere Größe zurücklangt und neues Territorium dazu gewonnen hatte, die Revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 an. Als Preußen 1848 in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintrat, mußte notwendigerweise auch die Verfassung der Gemeinden einer Reform unterzogen werden. Am 11. März 1850 wurde die Gemeindeordnung (Gesetz-Sammlung [im folgenden abgekürzt: Ges.-S.] S. 213) erlassen, die indessen nur ein kurzes Dasein fristete, da ihre Suspension bereits am 19. Juni 1852 erfolgte. Nachdem durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 die Verfassung geändert war, erfolgte durch ein weiteres Gesetz vom gleichen Tage die endgültige Aufhebung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850. Daran schloß sich der Erlaß einer Anzahl Städte- und Landgemeindeordnungen, zuerst der Erlaß der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853.

Aus der Gemeindeordnung von 1850 hat die jetzt noch geltende Städteordnung für die östlichen Provinzen das Prinzip der Einwohnergemeinde und des Dreiklassenwahlsystems übernommen. Die in den übrigen preussischen Lan-

desteilen geltenden Städteordnungen sind im wesentlichen derjenigen für die östlichen Provinzen nachgebildet.

„Seit dem Erlaß der Städteordnungen hat es an Versuchen der Neuregelung für alle Städte der preußischen Monarchie nicht gefehlt. Sowohl im Jahre 1862 als auch im Jahre 1876 wurden entsprechende Gesetzesentwürfe beraten. Aber das Werk der Neukodifikation scheiterte am Widerspruch zwischen Regierung und Volksvertretung hinsichtlich der grundsätzlichen Regelung des Wahlrechts für die Stadtverordnetenversammlung und des Bestätigungsrechts hinsichtlich der Magistratsmitglieder. . . . Vom Standpunkte der Theorie und Praxis könnte eine gesetzliche Neureaktion der Städteordnung oder, noch besser, eine neue umfassende Gesetzgebung auf dem Gebiete des Stadtrechts nur mit Freuden begrüßt werden — vorausgesetzt freilich, daß eine solche künftige Gesetzgebung den großen Gedanken des modernen preußischen Stadtrechts, das Prinzip der ‚Selbstverwaltung‘ zu erhalten und im Sinne des Rechtsstaats durch geeignete, völlige Unabhängigkeit der Entscheidung gewährleistende Rechtskontrollen auszubauen bereit ist.“ (Ledermann, Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Berlin 1913, Guttentag.)

Die Frage des Bürgerrechts wird in dem § 5 der Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen behandelt: „Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er . . .“

Der Ausdruck „jeder selbständige Preuße“ hat in manchen Frauenkreisen zu der Ansicht geführt, daß auch Frauen zum Erwerb des Bürgerrechts und damit zur Ausübung des kommunalen Wahlrechts berechtigt seien. Diese Ansicht stütze sich auf die Gewohnheit des RStGB. und des BGB., für beide Geschlechter die männliche Form zu wählen. Auch

wurde
(ALR.)
beider
sondere
nahme
das m
Derfed
führter
Resulta
fenen
zig fül
dem T
Absich
Geschl
Mense
an die
ließ es
Sie w
scheidu
nen s
für d
gerr
len 3
gerich

Endurt

Die
Nr. 1—
Beding
bei der
der stit
verord
ausch
Obero
sich zu
welche
soweit

wurde § 24, Teil I, Titel 1 des Allgemeinen Landrechts (ALR.) herangezogen, in welchem es heißt: „Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen Ausnahmen bestimmt werden.“ „Ein Deutscher“ bedeute sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht. Die zur Verfechtung dieser Anschauung im Jahre 1906 durchgeführten Aktionen einiger Frauen hatten aber ein negatives Resultat. Sie wurden von den zur Entscheidung angerufenen Bezirksausschüssen kostenpflichtig abgewiesen. In Danzig führte der Vertreter der klagenden Stadt aus, daß man dem Gesetzgeber der Städteordnung von 1853 niemals die Absicht unterstellen dürfe, daß er bei „jeder Preuße“ beide Geschlechter gemeint habe. Im Jahre 1853 habe noch kein Mensch in Deutschland und in Preußen in diesen Dingen an die Frauen gedacht. Eine der abgewiesenen Frauen beließ es jedoch nicht bei den Urteilen der Bezirksausschüsse. Sie wandte sich an das Oberverwaltungsgericht, dessen Entscheidung folgendermaßen lautete: Weiblichen Personen steht im Geltungsgebiet der Städteordnung für die östlichen Provinzen weder das volle Bürgerrecht noch Rechte zur Teilnahme an den Wahlen zu. (Entscheidungen des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts Band 51, 1908 Nr. 5. Berlin, Heymanns Verlag.)

I. Bezirksausschuß zu Liegnitz.

Endurteil des II. Senats vom 14. Januar 1908 (J.-Nr. II 75 — Rep. II B. 11/07).

Die verwitwete Fabrikbesitzerin Elisabeth H. zu L., welche die unter Nr. 1—4 des § 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 aufgeführten Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts erfüllt, beantragte bei dem dortigen Magistrat ihre Aufnahme in die offengelegte Liste der stimmfähigen Bürger und erhob nach Ablehnung durch die Stadtverordneten gegen diese Klage, wurde aber hiermit vom Bezirksausschuß abgewiesen. Auch ihrer Berufung wurde der Erfolg vom Oberverwaltungsgericht versagt. Gründe: Die Klägerin beruft sich zur Begründung ihres Anspruchs zunächst auf § 24 Tit. I ALR., welcher lautet: „Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklä-

rungen Ausnahmen bestimmt werden.“ Die Klägerin folgert hieraus, daß die Bestimmungen der §§ 5, 13, 19 ff. der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, in denen von „selbständigen Personen“ oder „stimmfähigen Bürgern“ und zwar ohne ausdrückliche Beschränkung auf das männliche Geschlecht, die Rede ist, auch auf selbständige Frauen bezogen werden müßten. Hierin kann ihr nicht beigetreten werden. Richtig ist, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem der preussischen Gesetzgebung unter Ausdrücken, die sich ihrer sprachlichen Form nach auf Personen männlichen Geschlechts beziehen, bisweilen auch Personen weiblichen Geschlechtes mitverstanden werden, daß also der Ausdruck „jeder Preuße“ in § 5 der Städteordnung nicht unter allen Umständen auf Männer bezogen werden muß. Ob der § 24 Tit. I A. L. R. sich nur auf Privatrechte oder auch auf öffentlich-rechtliche Befugnisse bezieht, kann dahingestellt bleiben, wenn die Städteordnung selbst darüber bestimmt, ob das Bürgerrecht nur Männern oder ob es auch Frauen zustehen kann; jedenfalls kommt jene Vorschrift des A. L. R. nach ihrem Wortlaute nur insoweit in Betracht, als nicht nach einzelnen Gesetzen Ausnahmen bestimmt werden. Es fragt sich daher, ob die erwähnte Bestimmung hinsichtlich des Bürgerrechts eine solche Ausnahme enthält, insbesondere, ob der in § 5 gebrauchte Ausdruck „jeder Preuße“ nur Personen männlichen Geschlechts bezeichnet und daher auf Frauen nicht bezogen werden darf. Die Entscheidung hierüber hängt bei dem Mangel einer ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes davon ab, ob nach der Entwicklung des Bürgerrechts in den preussischen Städten und der Entstehung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 sowie nach der Gesamtheit ihrer Bestimmungen anzunehmen ist, daß das Bürgerrecht, zu dessen Bestandteilen nach § 5 auch das Stimmrecht bei den Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung gehört, an beide Geschlechter erteilt werden solle, oder ob ein entgegengesetzter Wille des Gesetzgebers erkennbar ist. Allerdings konnten nach § 19 der Städteordnung vom 19. November 1808 unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besaßen, das „Bürgerrecht“ erlangen. Dieses Bürgerrecht war aber nicht gleichbedeutend mit demjenigen Rechte, welches in der Städteordnung vom Jahre 1853 mit demselben Ausdruck bezeichnet wird. Während nach § 5 dieser Städteordnung das Bürgerrecht in dem „Recht zur Teilnahme an den Wahlen, sowie zur Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung“ besteht, bestand das Bürgerrecht nach § 15 der Städteordnung vom Jahre 1808 in der Befugnis, städtische Gewerbe zu betreiben und städtische Grundstücke zu besitzen. Weiter war dort in § 15 bestimmt: „Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen, zu öffentlichen Ämtern wahlfähig zu sein und in deren Besitze die damit verbundene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen.“

Stimmfähig waren hiernach nur „Bürger“; aber nicht jeder Bürger war stimmfähig, und die weiblichen Bürger waren es

nie, denn
recht aus
17. Mär
das Bü
Kabinet
Entwurf
sachen de
selbständ
den unbet
tung ger
schlecht
bestanden
dahin in
also auf
zung heu
wurfs n
Begründu
auf Seite
die Verle
reich ha
stimmung

Die D
meindeor
gemäß d
den Kam
sechs östl
Nach dem
dige preu
Teilnahm
gerrecht)
nach das
war dort
nach wel
aben, d
aß bei d
In über
m Schoß
ingehend
eben w
en selbst
andlung
holstein
für die ö
der Geset
standen k
zum § 7,
Einschieb
des Nord
durch die

nie, denn durch § 74 jener Städteordnung war ihnen das Stimmrecht ausdrücklich versagt. Nach der Revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 (§ 14) konnten nur „Personen männlichen Geschlechts“ das Bürgerrecht erwerben. In dem auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 2. August 1849 von der Regierung vorgelegten Entwurf einer Gemeindeordnung für den preußischen Staat (Drucksachen der Ersten Kammer Nr. 145) bestimmte § 4 in Abs. 1: „Jeder selbständige Preuße, welcher . . . ist Gemeindegewähler und kann zu den unbefoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung und -vertretung gewählt werden.“ Hätte bei Weglassung jedes auf das Geschlecht bezüglichen Zusatzes zu dem Worte „Preuße“ die Absicht bestanden, den selbständigen Frauen das Stimmrecht, das sie bis dahin in den Stadtgemeinden niemals gehabt hatten, einzuräumen, also auf dem Gebiete der städtischen Wahlen eine völlige Umwälzung herbeizuführen, so hätte dies in der Begründung des Entwurfs nicht mit Stillschweigen übergangen werden können. Die Begründung enthält also nach dieser Richtung nichts; dagegen wird auf Seite 44 hervorgehoben, daß die natürlichen Bedingungen für die Verleihung des Stimmrechts u. a. bei denjenigen nicht zutreffen, die das reifere Mannesalter von 24 Jahren noch nicht erreicht haben. Diese Bemerkung läßt darauf schließen, daß die Bestimmungen des § 4 nur Männer im Auge gehabt haben.

Die Vorschriften der aus dem Entwurfe hervorgegangenen Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bildeten die Grundlage des gemäß der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 24. November 1851 den Kammern vorgelegten Entwurfs einer Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen. (Drucksachen der Ersten Kammer Nr. 5.) Nach dem schon im Entwurf abgeänderten § 4 sollte jeder selbständige preussische Untertan unter gewissen Bedingungen das Recht zur Teilnahme an den Wahlen und den Geschäften der Gemeinde (Bürgerrecht) erlangen können. Von einer ausdrücklichen Vorschrift, wonach das Bürgerrecht nur von Männern erworben werden kann, war dort ebenfalls abgesehen worden; doch spricht der Absatz 7, nach welchem Männern, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, das Ehrenrecht verliehen werden kann, für die Auffassung, daß bei dem Ausdrucke „Bürger“ nur an Männer gedacht worden ist.

In Übereinstimmung mit der Stellung der Staatsregierung ist auch im Schoße der parlamentarischen Körperschaften während der sehr eingehenden Verhandlungen keine Anregung nach der Richtung gegeben worden, daß das Gemeindegewahlrecht in den Städten auch den selbständigen Frauen gewährt werden solle. Auch bei den Verhandlungen über den Entwurf der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, die sich eng an die Städteordnung für die östlichen Provinzen anschließt, ist nicht zutage getreten, daß der Gesetzgeber unter den „Bürgern“ auch weibliche Personen verstanden hätte. Als die Kommission zur Beratung dieses Entwurfes zum § 7, welcher von dem Erwerbe des Bürgerrechts handelt, die Einschlebung des Wortes „männliche“ vor die Worte „Angehörige des Norddeutschen Bundes“ beschloß, begründete sie dies lediglich durch die „Rücksicht auf die im § 6 gegebene Definition des Bürger-

rechts" (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1868/69 Bd. III Nr. 211). Eine sachliche Aenderung des Entwurfes hat sie hierbei nicht beabsichtigt. Auch in der Plenarberatung ist von einer solchen nicht die Rede gewesen, vielmehr ist jener Zusatz ohne weitere Erörterung angenommen worden. (Vgl. Stenogr. Berichte 1868/69 Bd. II S. 1404 ff.) Eine ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers, daß das weibliche Geschlecht von dem Gemeindevahlrecht ausgeschlossen werde, ist in der Entstehungsgeschichte der verschiedenen neueren Städteordnungen allerdings nicht zu finden. Auffällig erscheint dies aber keineswegs, vielmehr ist aus diesem Schweigen zu schließen, daß die Absicht, Frauen an öffentlich-städtischen Wahlen zu beteiligen, an maßgebender Stelle niemals bestanden hat. Hätte man den selbständigen Frauen das Gemeindevahlrecht verleihen wollen, so wären Bestimmungen hierüber und über die Vertretung der Frauen bei Ausübung des Wahlrechts in derselben Weise erforderlich gewesen, wie sie für die Landgemeinden im § 6 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-S. S. 359) und später in den Landgemeindeordnungen für Westfalen (§ 20) und für die östlichen Provinzen (§ 46) sowie in den Kreisordnungen für die Wahlen der Kreistagsabgeordneten geschaffen worden sind. Der Gedanke, daß auch in den Städten den unverheirateten weiblichen Personen ein Stimmrecht zukomme, hat bis vor wenigen Jahren dem öffentlichen Rechtsbewußtsein ferngelegen. Ob anzunehmen ist, daß durch die mannigfachen Anregungen, die in neuerer Zeit die Frauenbewegung dem öffentlichen Leben nach diesen und anderen Richtungen gegeben hat, in den bisherigen Rechtsanschauungen ein Umschwung bewirkt sei, kann hier unerörtert bleiben. Selbst wenn dies der Fall wäre, so könnte es doch nicht dahin führen, bestehende Gesetze in einem Sinne auszulegen und anzuwenden, der demjenigen, in welchem sie gegeben und seit einem halben Jahrhundert angewendet worden sind, entgegengesetzt ist.

Aber nicht bloß aus der Entstehungsgeschichte, sondern aus dem Inhalt der Städteordnung vom Jahre 1853, insbesondere aus dem § 17 Abs. 2, ist trotz des Mangels einer ausdrücklichen Vorschrift zu entnehmen, daß dieses Gesetz sich als Bürger nur Männer gedacht hat. An jener Stelle ist vorgeschrieben, daß Vater und Sohn sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein dürfen. Von Mutter und Tochter sowie von Schwestern ist dort nicht die Rede, während eine solche Bestimmung sich nicht hätte umgehen lassen, wenn die Möglichkeit einer Wahl von Frauen vom Gesetz zugelassen worden wäre. Die Klägerin sucht diesem Einwande dadurch zu begegnen, daß sie ihren Anspruch auf die Erlangung des aktiven Wahlrechts beschränkt. Sie übersieht dabei aber, daß eine grundsätzliche Trennung des aktiven und passiven Wahlrechts nach den Bestimmungen des Gesetzes unmöglich ist. Nach § 5 der Städteordnung besteht das Bürgerrecht, wie erwähnt, in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbefoldeter Ehrenämter in der Gemeinde und zur Gemeindevertretung. Das Recht zur Teilnahme an den Wahlen hat zwar nur derjenige, der das Bürgerrecht besitzt. Wer aber

das Bü
nahmen
Recht,
Abs. 2
ordnung
das Bü
Bürger
wäre,

Schlic
noch an
allgeme
der Stä
der selb
und fer
Frauen
in zahl
Vorschr
so könn
dung ei
ein W
durch §
sein, d
Kranke
tigunge
Geme
sehen,
sind, o
durch §
Unter
andere
angehö
bei d
Frauen
Frauen

In
verwo
und v
Bürg
meind
sonde
treten
digen
dem L
Bürg
den S
ap

das Bürgerrecht besitzt, hat (mit den durch § 17 bestimmten Ausnahmen) auch die Befähigung zur Gemeindevertretung, d. h. das Recht, zum Stadtverordneten gewählt zu werden. Der aus § 17 Abs. 2 sich ergebende Grund für die Ausnahme, daß die Städteordnung das Bürgerrecht nur Männern zugänglich mache, trifft das Bürgerrecht in seinem ganzen gesetzlichen Umfange, da ein Bürgerrecht, das grundsätzlich auf das aktive Wahlrecht beschränkt wäre, der Städteordnung vom Jahre 1853 unbekannt ist.

Schließlich glaubt die Klägerin zur Rechtfertigung ihres Anspruchs noch auf zweierlei hinweisen zu können, nämlich darauf, daß es allgemein üblich sei, bei Feststellung und Abgrenzung der nach § 13 der Städteordnung aufzustellenden Abteilungslisten bei Steuern die der selbständigen weiblichen Steuerzahler mit in Rechnung zu stellen, und ferner darauf, daß vielfach unbesoldete städtische Ämter auch Frauen übertragen würden. Wenn wirklich in einzelnen oder auch in zahlreichen Städten die Abteilungslisten unter Verletzung der Vorschriften des § 13 der Städteordnung aufgestellt werden sollten, so könnte dies eine Unrichtigkeit der Listen, niemals aber die Bildung eines Wohnrechts zur Folge haben, wonach den Frauen ein Wahlrecht zufließt. Was die Verwaltung von Gemeindeämtern durch Frauen betrifft, so mag die Behauptung der Klägerin richtig sein, daß Frauen häufig als Schullehrerinnen sowie in der Armen-, Kranken- und Waisspflege beschäftigt werden. Alle diese Beschäftigungen sind aber entweder schon an sich nicht als unbesoldete Gemeindeämter im Sinne des § 5 der Städteordnung anzusehen, d. h. als solche, zu deren Übernahme nur Bürger befähigt sind, oder sie sind, wie die Ämter der Armenkommissionsmitglieder, durch besondere Gesetze (vgl. Titel 3 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnstättengesetz vom 8. März 1871) ausnahmsweise auch anderen als den im Besitze des Bürgerrechts befindlichen Gemeindeangehörigen zugänglich gemacht. Ein etwa bestehender Mißbrauch bei der Übertragung anderer unbesoldeter Gemeindeämter auf Frauen würde selbstverständlich rechtliche Folgen zugunsten der Frauen nicht haben können.

In gleichem Sinne wie die obige Entscheidung des Obergerichtes äußern sich die Kommentare von Oertel und von Ledermann. (§5 Anmerkung 2:) „Der Erwerb des Bürgerrechts (des ‚Gemeinderechts‘ nach § 41 der Landgemeindeordnung) stellt sich nicht als ein besonderer Akt dar, sondern erscheint als die kraft des Gesetzes von selbst eintretende Folge eines der Zeitdauer nach bestimmten ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde (vgl. § 3 S. 27). Bei dem Vorhandensein gewisser persönlicher Garantien steht das Bürgerrecht jedem männlichen Ortseinwohner zu, also nicht den Frauen, denen die Städteordnung von 1808 das Bürger-

recht gewährte, auch nicht den juristischen Personen.“ (O. Oertel, Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853. 4. Aufl. Liegnitz 1905, H. Krumbhaar.)

In dem Kommentar von Ledermann-Brühl (J. Guttenberg, Berlin 1913) heißt es Anm. 6 zu § 5: „Jeder Preuße, also nur männliche Einwohner. Frauen steht das Bürgerrecht (im Gegensatz zur Städteordnung von 1808, in der aber der Begriff des Bürgerrechts ein anderer war und nach der die Frauen ebenfalls kein Stimmrecht hatten) nicht zu.“ Derselbe, § 13 Anm. 5: „Da Frauen nicht stimmfähige Bürger sind, kommen die Steuern selbständiger Frauen bei Einteilung der Wähler nicht in Betracht.“ Derselbe, § 17 Vorbemerkung: „§ 17 enthält eine Reihe negativer Erfordernisse des passiven Wahlrechts. Positive Erfordernisse desselben sind nirgends angegeben. Allgemeine Voraussetzung der Wählbarkeit ist das Vorhandensein des Bürgerrechts; hinzu muß kommen, daß keines der Hindernisse des § 17, und zwar zur Zeit der Wahl, vorhanden ist . . .“

Die hundertjährige Feier des Erlasses der Steinischen Städteverfassung veranlaßte nun den preussischen Landesverein für Frauenstimmrecht, an den Preussischen Städte- tag das Ersuchen zu richten: 1. bei den gesetzgebenden Körperschaften dahin vorstellig zu werden, daß im § 5 der Preussischen Städteordnung zum Ausdruck gebracht werde, daß auch Frauen das Bürgerrecht und damit das Recht zur Teilnahme an den Wahlen und die Befähigung zur Übernahme von Ämtern in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung erhalten; und 2. auf die notwendigen gesetzlichen Änderungen der §§ 13 ff. der Preussischen Städteordnung hinzuwirken, um auch für die Kommunen das für das Deutsche Reich geltende Recht zu erlangen: das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht, und zwar für beide Geschlechter.

Die Verfasserin der Denkschrift Frau Minna Tauer begründete die Eingabe mit der wirtschaftlichen, geistigen und

sozialpol
und ins
der Städ
viel stär
den für
Zahl der
2 995 43
was ein
der Zähl
noch nid
Begründ
Oberver
Unzweck
Rechtszu
Oberreg
schen De
„Nur
Wahlstif
13 der
Besitzer
Lebensu
allein n
nicht da
gleicher
heiratet
dem Ehe
Nießbra
Vermög
selbst di
ziehung
sonen, d
tungen,
berechti
drei hö
an Gen
Auch E

sozialpolitischen Entwicklung, welche der preußische Staat und insbesondere die preußischen Städte seit dem Erlaß der Städteordnung genommen haben, und verwies auf den viel stärkeren Anteil der Frau am Erwerbsleben und an den fürsorgerischen Aufgaben der Kommunen. Während die Zahl der erwerbstätigen Frauen in Preußen im Jahre 1882 2 995 436 betrug, war sie 1895 auf 3 613 160 angewachsen, was einer Zunahme von 20% entspricht. Die Ergebnisse der Zählung von 1907 lagen noch nicht vor, konnten also noch nicht herangezogen werden. Frau Tauer ging auf die Begründung der oben zitierten Entscheidung des Preußischen Obergerverwaltungsgerichtes ein und führte zum Beweise der Unzweckmäßigkeit und der Ungerechtigkeit des derzeitigen Rechtszustandes die folgende Äußerung des Wirkl. Geh. Oberregierungsrates Hönemann an, welche sich im Preußischen Verwaltungsblatt vom 4. Januar 1908 findet:

„Nur der selbständige Preuze erwirbt Wahlrecht, die Wahlliste gilt nur für die stimmbfähigen Bürger (§§ 5 und 13 der Städteordnung). Wenn aber etwa eine Witwe als Besitzerin industrieller Werke Tausenden von Männern den Lebensunterhalt verschafft und zum Gemeindehaushalt allein mehr beisteuert, als jene zusammen, so hat sie doch nicht das Wahlrecht im Maße eines ihrer Arbeiter. Auf gleicher Stufe stehen viele Tausende von wohlhabenden verheirateten Frauen; denn die Steuerzahlung wird einfach dem Ehemanne zugerechnet, und zwar nicht nur bei dem Nießbrauchsystem, sondern sogar, wenn sie sich ihr ganzes Vermögen vertragsmäßig vorbehalten haben. Dagegen sind selbst die Sorensen, welche doch fast jeder persönlichen Beziehung zu der Gemeinde entbehren, ja die juristischen Personen, denen überhaupt die Individualität fehlt, wie Stiftungen, Aktien- und sonstige Erwerbsgesellschaften, wahlberechtigt, falls diese seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an Staats- wie an Gemeindesteuern entrichten (§ 8 der Städteordnung). Auch Ehrenbürger kann die Frau nicht werden (§ 6). So

minderwertig taxieren noch (4. August 1897) die gesetzgebenden Männer ihre Frauen und Mütter."

Nicht wesentlich anders steht es in den übrigen preussischen städtischen Gemeinden. In den Städten von Neuvorpommern und Rügen gilt nicht die Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen, sondern das Gesetz vom 31. Mai 1853, das die Verfassung bestehen läßt, wie sie sich unter schwedischer Herrschaft entwickelt hat, jedoch für jede Stadt die Aufstellung eines besonderen Stadtrezesses vorschreibt. Nach § 2 dieses Gesetzes treten in den Städten Wolgast und Grimmen diejenigen Verfassungen wieder in Kraft, welche dort bis zur Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März geltendes Recht gewesen sind, also die Revidierte Städteordnung vom 17. März 1831, welche ausdrücklich bestimmt, daß nur Personen männlichen Geschlechts zum Erwerb des Bürgerrechts zugelassen werden, und daß nur Bürger das aktive und passive Wahlrecht ausüben dürfen. § 44 bestimmt, daß Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirk einen selbständigen Haushalt haben, verpflichtet sind, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu ernennen.

In der Gemeindeverfassung der Stadt Wolgast heißt es, daß Personen weiblichen Geschlechts das Bürgerrecht zwar nicht gewinnen können, aber falls sie Grundstücke erwerben oder einen Gewerbebetrieb anfangen, zur Zahlung einer dem Bürgergelde entsprechenden Summe nach näherer Festsetzung des Statuts verpflichtet sind.

In den Städteordnungen für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, für Westfalen vom 19. Mai 1856 und in dem Gemeindeverfassungsgesetz der Stadt Frankfurt a. M.¹⁾ vom 25. März 1867 stimmten die das Bürgerrecht behandelnden Paragraphen mit dem § 5 der Städteordnung für die östlichen Provinzen überein.

Nach der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 kann nur „jeder im Vollbesitze der bürger-

1) Vgl. Einführung Seite V.

lichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Norddeutschen Bundes“, nach der Städteordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nur „jeder selbständige männliche Gemeindeangehörige“ das Bürgerrecht erwerben; dieses besteht in dem Recht zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde.

Die Städteordnung für Hannover vom 24. Juni 1858 verpflichtet die Frauen unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts, schließt sie aber ausdrücklich von dem Stimmrecht aus. Unter den Bürgern, welche nach § 31 zur Übernahme städtischer Ehrenämter nicht verbunden sind, fehlen die Frauen, auch sind sie im § 49 nicht ausdrücklich von der Wahl zum Magistratsmitgliede ausgeschlossen, was jedoch keinesfalls zu der Annahme ihrer Zulassung berechtigen darf.

Die Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Als erstere kommen nur die beiden Städte Sigmaringen und Hechingen in Betracht. Das zum aktiven Wahlrecht berechtigende Gemeinderecht kann nur von jedem männlichen selbständigen Gemeindeangehörigen erworben werden, grundbesitzende Frauen können unter gewissen Voraussetzungen ein indirektes Stimmrecht ausüben. Wenn der § 24 die Frauen nicht ausdrücklich von der Wählbarkeit zu Gemeindeverordneten ausschließt, so scheint es durchaus nicht angängig, hieraus ihre Wählbarkeit abzuleiten, obwohl § 21 bestimmt, daß für die Wahl sämtliche Stimmberechtigte in Betracht kommen. Da die Frauen nicht einmal das aktive Stimmrecht persönlich ausüben dürfen, hat der Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigt, ihnen das passive zu geben.

In fast allen Städteordnungen wie auch in der Gemeindeordnung von Hohenzollern werden Steuerzahlungen und Einkommen der Ehefrau dem Ehemanne angerechnet.

B. Landgemeinden.

Für die sieben östlichen Provinzen gilt die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angezessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben; Gemeindeglieder heißen jedoch nur solche Gemeindeangehörige, denen das Gemeinderecht zusteht. Dieses besteht in dem aktiven Stimmrecht in der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung und in dem Recht zur Bekleidung unbeförderter Ämter zur Verwaltung und Vertretung der Gemeinde; es wird unter gewissen Voraussetzungen von jedem selbständigen Gemeindeangehörigen erworben. Auch Frauen sind nach § 45 Abs. 3 unter diesen Voraussetzungen stimmberechtigt, falls der ihnen im Gemeindebezirk gehörige Grundbesitz zum Stimmrecht befähigt. Sie dürfen ihr Stimmrecht jedoch nur durch einen Stellvertreter ausüben, und zwar werden Ehefrauen durch ihren Ehemann, unverheiratete Besitzerinnen und Witwen durch Gemeindeglieder vertreten. Nach § 53 sind die Frauen von der Wahl zu Gemeindeverordneten ausdrücklich ausgeschlossen.

§§ 123 ff. behandeln die selbständigen Gutsbezirke in den Landgemeinden. Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat die obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten eines Gemeindevorstehers. Gehört das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, so muß die Bestellung eines Stellvertreters erfolgen. Ehefrauen werden durch ihren Ehemann vertreten.

Die am 1. April 1893 eingeführte Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein entspricht im wesentlichen der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen und regelt auch das Stimmrecht der Frauen in den Landgemeinden und Gutsbezirken in gleicher Weise. Für die Kreise Husum, Norder- und Süderdithmarschen und für Helgoland gilt die Verordnung betr. die Landgemeindeverfassung

vom 22. September 1867. Grundbesitz berechtigt auch hier zum Stimmrecht. In der Ausübung desselben können in Helgoland Ehefrauen durch ihren Ehemann, unverheiratete Besitzerinnen durch Stimmberechtigte der Gemeinde vertreten werden. In den Dorfschaften und Bauernschaften der Kreise Husum, Norder- und Süderdithmarschen haben die Frauen kein Stimmrecht. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann angerechnet.

Nach der Wiederaufrichtung des preußischen Staates im Jahre 1815 galten in der Provinz Westfalen nicht weniger als vier verschiedene Landgemeindeordnungen, welche durch die zum Teil von der französischen Gemeindeverfassung beeinflusste Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 18. Oktober 1841 beseitigt wurden. An die Stelle der letzten trat sodann die für die Stadt- und Landgemeinden der Monarchie gemeinsam erlassene Gemeindeordnung vom 11. März 1850. Diese wurde schon am 24. Mai 1854 außer Kraft gesetzt. Am 19. März 1856 ist die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen erlassen worden, welche seitdem erhebliche Änderungen erfahren hat, aber heute noch in Geltung ist. Mitglieder der Gemeinde sind alle zur Gemeinde gehörenden selbständigen Einwohner (§ 2) und alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk mit einem Wohnhause angesessen sind. Das Gemeinderecht, welches zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigt, steht nur selbständigen preußischen Untertanen unter bestimmten Voraussetzungen zu. Wer in einer Gemeinde seit einem Jahr mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Gemeindebezirk zu wohnen oder mit einem Wohnhause angesessen zu sein, zum Stimm- und Wahlrecht berechtigt, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse vorhanden sind. Befindet sich ein Wohnhaus im Besitz einer „Frauensperson“ oder einer unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Person, und würde dieselbe ihren übrigen Verhält-

nissen nach zur Teilnahme am Gemeinderechte befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechtes durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheiratete oder verwitwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingewesenen, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann. Steht die elterliche Gewalt der Mutter zu oder wird sie von dieser ausgeübt oder ist der Vormund oder Pfleger eine Frau, so erfolgt die Vertretung durch ein Gemeindeglied.

In der Rheinprovinz gilt die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, die ursprünglich für Stadt- und Landgemeinden erlassen war, nebst der Novelle vom 15. Mai 1856. § 35 erkennt das Gemeinderecht nur den Meistbeerbten männlichen Geschlechts zu, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, preußische Untertanen und unbescholten sind. Zu Gemeindeverordneten können nur die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder gewählt werden.

Im Jahre 1911 lag dem preußischen Herrenhause ein Gesetzentwurf zur Regelung der rheinischen Landgemeindeordnung vor. Nach dem Regierungsentwurf waren die Frauen darin in keiner Weise berücksichtigt, obwohl die Rheinprovinz die einzige preußische Provinz ist, in der den grundbesitzenden Frauen der Landgemeinden nicht einmal durch Stellvertretung ein Wahlrecht zusteht. Ein Antrag der Fortschrittlichen Volkspartei (Drucksachen Nr. 634) wünschte auch den meistbegüterten Frauen das Wahlrecht zu geben. Der Abgeordnete Eichhoff sagte: „Meine Herren, die Erfahrung lehrt doch — ich könnte das aus meiner nieder-rheinischen Heimat durch einzelne Beispiele belegen —, daß solche Frauen, die zu den meistbegüterten Grundeigentümern gehören, nicht selten, ich möchte sagen, die Seele der ganzen Gemeinde bilden. Ich erinnere mich aus meiner Jugendzeit einer Dame — ihr Sohn sitzt jetzt im Herren-

hause
sächlich
Autor
solche
Stimm
trag w
25 rhe
das A
meistbe
und de
wie de
geben
den ge
hat vo
nomme

Die
vom 4
meinde
Schles
meinde
Gemei
gen, d
kann
hörige
Fraue
sind a
Gemei
fähig
frauen
und W
mund
meind
ten an
Fraue
es doc
baren

hause —, die durch ihre hohen geistigen Eigenschaften tatsächlich die Seele der Gemeinde war und überall die größte Autorität genoß. Nun möchte ich fragen: Warum soll eine solche Dame nicht, wenn sie Wert darauf legt, Sitz und Stimme im Gemeinderat haben?" Der fortschrittliche Antrag wurde abgelehnt. Das gleiche Schicksal erlitt eine von 25 rheinischen Frauenvereinen gemachte Eingabe, welche das Abgeordnetenhaus ersuchte, den Frauen, die zu den meistbegüterten Grundeigentümern der Gemeinde gehören und den sonstigen Vorschriften entsprechen, in gleicher Weise wie den Männern Sitz und Stimme im Gemeinderat zu geben (also nicht durch Stellvertretung). Der Landtag hat den ganzen Gesetzentwurf abgelehnt, und die Regierung hat von der Einbringung einer neuen Vorlage Abstand genommen.

Die Landgemeindeordnung von Hessen-Nassau stammt vom 4. August 1897. Sie unterscheidet, wie die Landgemeindeordnung der sieben östlichen Provinzen und für Schleswig-Holstein, zwischen Gemeindeangehörigen und Gemeindegliedern. Nach § 9 sind Gemeindeglieder (Ortsbürger, Gemeindebürger oder kurz Bürger) alle Gemeindeangehörigen, denen das Gemeinderecht (Bürgerrecht) zusteht. Dieses kann nur von selbständigen männlichen Gemeindeangehörigen unter bestimmten Bedingungen erworben werden. Frauen können also niemals Gemeindeglieder werden; sie sind aber nach § 16 stimmberechtigt, falls der ihnen im Gemeindebezirk belegene Grundbesitz zum Stimmrecht befähigt. In der Ausübung des Stimmrechts werden Ehefrauen durch ihren Ehemann, unverheiratete Besitzerinnen und Witwen durch Gemeindeglieder vertreten. Ist der Vormund eine Frau, so findet die Vertretung durch ein Gemeindeglied statt. Wenn nach § 21 die Gemeindevorordneten aus den Stimmberechtigten gewählt werden und die Frauen nicht ausdrücklich ausgenommen sind, so erscheint es doch keineswegs angängig, die Frauen unter die wählbaren Gemeindevorordneten zu rechnen, da der Gesetzgeber

ihnen nicht einmal das Recht zuerkannt hat, ihr aktives Stimmrecht persönlich auszuüben. Titel III handelt von den selbständigen Gutsbezirken im Regierungsbezirk Cassel. Die Bestimmungen, welche die Frauen betreffen, decken sich im wesentlichen mit denen der sieben östlichen Provinzen.

Die Landgemeindeordnung für Hannover vom 28. April 1859 unterscheidet sich in verschiedenen Punkten, auch in den das Stimmrecht der Frau betreffenden Paragraphen wesentlich von den übrigen Landgemeindeordnungen Preussens. Als stimmberechtigt gelten nach § 8: 1. alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigentümlich oder nießbräuchlich besitzen, 2. alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt sind und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie nicht zu schwerer Strafe verurteilt, sonst unbefcholten und selbständig sind. Das auf dem Grundbesitz beruhende Stimmrecht ist von der persönlichen Zugehörigkeit des Besitzes völlig unabhängig und kann auch von den Frauen ausgeübt werden, die im allgemeinen nicht zur Ausübung bürgerlicher Rechte befähigt sind. Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Witwen können sich nach § 15 durch volljährige Söhne vertreten lassen. Aus dieser Bestimmung geht deutlich hervor, daß die grundbesitzenden Frauen berechtigt sind, ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Nach § 55 sind zu Ausschußmitgliedern diejenigen wählbar, bei welchen die als Bedingungen der Wählbarkeit zu Gemeindebeamten vorgeschriebenen Eigenschaften zutreffen. Da nach § 25 zu Gemeindebeamten solche Personen nicht wählbar sind, welche die unter § 8 Nr. 2 als Bedingungen des Stimmrechts Nichtansässiger angegebenen Eigenschaften nicht sämtlich besitzen oder sonst nach gesetzlicher Bestimmung zu öffentlichen Ämtern unfähig sind und da § 8 Nr. 2 nur von Männern handelt, scheint die Wählbarkeit der Frauen nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen zu haben.

Wie in den Städten werden auch in den Landgemeinden,

mit
Grun

In
mein
malig
vertr
die
Grun
insof
stattf
Stim
die a
stens
verw
„Fra
oder
den
bered
nicht
auße
stigen

Da
besch
Gew
auch
vertr
dage
als
sind,
wähl
§ 5,
Prov
§§ 83

Se
Frau

mit Ausnahme der Provinz Hannover, Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau dem Ehemann angerechnet.

In der ersten Anweisung zur Ausführung der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau betr. die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlungen, Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände, ist ausgeführt, daß die Vorschrift, wonach Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau dem Ehemanne anzurechnen sind, insofern eingeschränkt wird, als diese Anrechnung dann nicht stattfindet, wenn der Grundbesitz der Ehefrau für sich zum Stimmrecht befähigt, also in einem Wohnhause besteht oder die auf ihn entfallende Grund- oder Gebäudesteuer mindestens 3 Mark beträgt. Im Gegensatz hierzu hat das Oberverwaltungsgericht dahin entschieden, daß unter den „Frauen“ in diesem Falle regelmäßig nur unverheiratete oder verwitwete verstanden werden können. Ehefrauen werden dagegen nur ausnahmsweise eine selbständige Stimmberechtigung genießen, nämlich dann, wenn der Ehemann nicht gemeindeangehörig ist, also getrennt von der Frau außerhalb der Gemeinde wohnt, oder wenn eines der sonstigen allgemeinen Erfordernisse fehlt.

Das Wahlrecht der Frauen zu den Kreistagen ist ein beschränktes. Nur im Wahlverbände der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden wirken sie unmittelbar mit, müssen aber auch hier durch ihren Gatten oder männliche Berechtigte vertreten werden. Im Wahlverbände der Landgemeinden dagegen üben sie nur mittelbar insofern einen Einfluß aus, als sie an den Wahlen der Gemeindevertretung beteiligt sind, welche ihrerseits die Wahlmänner für den Kreistag wählt. Vgl. Provinz Posen: Kreisordnung vom Jahre 1828 § 5, Rheinprovinz: Kreisordnung vom Jahre 1884 § 53, Provinz Schleswig-Holstein: Kreisordnung vom Jahre 1888 §§ 83, 4 und 7.

Seit einer Reihe von Jahren petitioniert die organisierte Frauenbewegung bei dem Preußischen Abgeordnetenhaus:

1. um Einführung des Gemeindewahlrechts der Frau, 2. um Umwandlung des in den Landgemeinden bereits bestehenden indirekten Stimmrechts in ein persönlich auszuübendes. In verschiedenen preußischen Provinzen (Schlesien, Hessen-Nassau, Brandenburg) haben sich Frauendienste der Aufgabe unterzogen, die im Besitz des Stimmrechts befindlichen Grundbesitzerinnen zur Ausübung ihres indirekten Wahlrechts anzuregen. Die Feststellung von Namen und Adressen der wahlberechtigten Frauen ergab im allgemeinen keine großen Schwierigkeiten. In den Landkreisen Obertaunus, Usingen, Höchst a. M. und Hanau wurden die Namen aus den in der zweiten Januarhälfte öffentlich ausliegenden Listen herausgeschrieben. Das Entgegenkommen der ländlichen Behörden war hier wie auch in Schlesien sehr erfreulich und das Verständnis der Landfrauen für die Aufgaben ihrer Gemeinde und die Notwendigkeit der weiblichen Mitwirkung größer als erwartet werden durfte. Die Frauen ließen sich von der Wichtigkeit besserer Kinder- und Krankenfürsorge, der Einrichtung von Fortbildungskursen für ihre Töchter, der Einführung von Kanalisation und Wasserleitung überzeugen, und sie verstanden, daß es richtig wäre, ihr indirektes Wahlrecht nicht verfallen zu lassen und den Männern ihre Stimme zu übergeben, die in ihrem Sinne wählen. In der Provinz Hessen-Nassau, wo die Wahlrechtspropaganda von der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau geleitet wurde, erhielt kurz vor dem Wahltermin jede der wahlberechtigten Frauen ein Vollmachtsformular mit folgendem Wortlaut: „In allernächster Zeit finden die Wahlen für die Gemeindevertretung Ihres Dorfes statt. Als Grundbesitzerin haben Sie das Recht, an den Gemeindewahlen teilzunehmen. Allerdings dürfen Sie Ihre Stimme nicht persönlich abgeben. Sie müssen ein stimmberechtigtes männliches Gemeindemitglied mit Ihrer Stellvertretung betrauen. Es ist außerordentlich wichtig, daß Sie Ihren Stellvertreter veranlassen, in Ihrem Sinne zu wählen, d. h. dem Kandidaten Ihre Stimme zuführen, der Ihnen für die

Gem
terun
bei
die S
an d
pfleg
ausü
einen

De
wie
ligun
betei
steig
gebm
prob
für d
wär
vom
Proz
persö
und
gung
komm
Wiel
lage
der

S
R h
nun
voll
rech
hab
könn
beso

Gemeindevertretung geeignet erscheint. Zu Ihrer Erleichterung finden Sie diesem Aufruf ein Vollmachtsformular beige-schlossen. Alles, was in der Gemeinde vorgeht, berührt die Frau ebenso wie den Mann, denken Sie an die Steuern, an das Schulwesen, an die Armen-, Waisen- und Krankenpflege. Indem Sie Ihre Pflicht erfüllen und Ihr Wahlrecht ausüben, leisten Sie sich selbst und zugleich allen Frauen einen großen Dienst."

Der Erfolg der Wahlrechtsarbeit war in Hessen-Nassau wie auch in Schlesien ein über Erwarten guter, die Beteiligung der Frauen betrug 33—100%, während die Wahlbeteiligung der Männer in den Landkreisen selten über 40% steigt, oft nur 15—30% beträgt. Trotz der günstigen Ergebnisse tragen derartige Aktionen nur den Wert von Stichproben in sich. Eine Propaganda großen Stils, wie sie für die Bearbeitung sämtlicher preußischer Provinzen nötig wäre (mit Ausnahme der Rheinprovinz, in der die Frauen vom Wahlrecht ausdrücklich ausgeschlossen sind, und der Provinz Hannover, in welcher die Frauen ihr Wahlrecht persönlich ausüben dürfen), erfordert viel mehr Arbeitskraft und Geldmittel als den Frauenorganisationen zur Verfügung stehen; auch dürfte nicht überall mit dem Entgegenkommen der ländlichen Behörden zu rechnen sein. Bei einer Wiederholung der Propagandaarbeit auf breiterer Grundlage wäre jedenfalls der Weg über die Vertrauensmänner der politischen Parteien in Erwägung zu ziehen.

Königreich Bayern.

Für die Stadt- und Landgemeinden rechts des Rheins wurde im Jahre 1869 eine neue Gemeindeordnung geschaffen. Anspruch auf das Bürgerrecht haben alle volljährigen selbständigen Männer, welche das Heimatsrecht der Gemeinde, in der sie dauernd wohnen, erworben haben und zur direkten Steuer veranlagt sind. Außerdem können nach Art. 15 Inländer, welche in der Gemeinde ein besonderes Wohnhaus besitzen oder an direkten Steuern min-

destens soviel wie einer der drei Höchstbesteuerten zu entrichten haben, das Bürgerrecht in der Gemeinde auch dann ansprechen, wenn bei ihnen die obigen Voraussetzungen nicht vorliegen. Frauen können also damit das Bürgerrecht und damit das aktive Gemeindewahlrecht erwerben. Sie müssen sich jedoch bei der Wahl eines männlichen Vertreters bedienen. Die Vertreter haben sich zwar nach den Instruktionen ihrer Auftraggeber zu richten, ihre Abstimmung kann aber keinesfalls als ungültig angefochten werden, weil sie angeblich mit den Aufträgen der Vollmachtgeber in Widerspruch steht. Da einige Münchener Frauen kein Vertrauen zu der Zuverlässigkeit ihrer Vertreter hatten und außerdem nicht gewillt waren, 2 Mark für die notarielle Vollmacht auszugeben, beanspruchten sie das Recht, selbst zu wählen. In einigen Wahlbureaus durften sie ihre Stimmzettel — allerdings zu Unrecht — persönlich abgeben.

Vom passiven Wahlrecht sind die Frauen ausgeschlossen, da dasselbe nach § 172 nur allen wahlstimmberechtigten Gemeindebürgern zusteht.

Für die Gemeinden der bayrischen Pfalz gilt das pfälzische Städteverfassungsgesetz vom 15. August 1908 und die Gemeindeordnung vom 29. April 1869. Die pfälzischen Städte können nach freier Wahl kraft königlicher Entschliebung die rechtsrheinische Magistratsverfassung mit allen gesetzlichen Folgen annehmen und damit die Kreisunmittelbarkeit erlangen. Bisher hat nur Landau von diesem Recht Gebrauch gemacht. Nehmen die pfälzischen Städte die rechtsrheinische Verfassung an, so haben die Frauen die in Bayern r. d. Rh. geltenden Rechte.

Nach der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869, welcher alle städtischen und ländlichen Gemeinden unterstehen, können laut Art. 10 nur volljährige, selbständige Männer das Bürgerrecht erlangen, und nach Art. 16 genießen nur Gemeindebürger das Recht, bei der Beratung und Abstimmungen über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken, zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu

werden
in Ge
zu de
mehr
In di
führu
lagen
deren
laden
vertre

Gel
jungs
das B
sönlich
Der l
besitze
terstür

Ser
derun
tenges
zahlun
Bayern
Mann
oder
fließen

Nach
24. A
dieser
wesent
ein sel
Gemei
werbe
setzung
sächsis
den S

werden. Art. 37 gibt den Frauen jedoch eine Möglichkeit, in Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken, nämlich wenn sie zu den fünf oder weniger als fünf Personen gehören, die mehr als ein Drittel der direkten Gemeindesteuern zahlen. In diesem Falle sind sie zur Beschlussfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, besonders zu laden. Sie müssen sich indessen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der das Bürgerrecht auszuüben befugt ist.

Gelegentlich der Beratung des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes hatten verschiedene Frauenorganisationen um das Bürgerrecht der Frau und um die Einführung des persönlichen Wahlrechts der Hausbesitzerinnen petitioniert. Der letztere Antrag wurde von einer großen Anzahl Hausbesitzerinnen in den verschiedenen bayrischen Städten unterstützt.

Serner wurde die Kammer der Abgeordneten bei der Änderung des bayrischen Einkommensteuer- und Kapitalrentengesetzes in einer Eingabe ersucht, die selbständige Steuerzahlung der Ehefrau zu bewilligen. Bisher werden in Bayern wie in Preußen die Steuern der Ehefrau dem Manne zugerechnet, auch wenn sie aus eigenem Vermögen oder Erwerb oder aus dem Vorbehaltsgut der Ehefrau fließen.

Königreich Sachsen.

Nach § 14 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 sind Mitglieder der Stadtgemeinde alle diejenigen selbständigen Personen, welche im Stadtbezirk wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben. Aus der Gesamtheit der Gemeindemitglieder heben sich die Bürger heraus. Zum Erwerb des Bürgerrechts sind unter bestimmten Voraussetzungen alle Gemeindemitglieder berechtigt, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Bürger sind bei den Stadtverordnetenwahlen stimmberechtigt; § 44 schließt

die „Frauenspersonen“ ausdrücklich aus. Da die Wählbarkeit nach § 46 nur den stimmberechtigten Bürgern zusteht, so kommen die Frauen auch hier nicht in Betracht.

Die Landgemeindeordnung vom 11. Juli 1913 bestimmt analog der Städteordnung, daß Mitglieder einer Landgemeinde diejenigen selbständigen Personen sind, die im Gemeindebezirk wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben. Von der Stimmberechtigung sind nach § 22 nur die unansässigen Frauenspersonen sowie juristische Personen ausgeschlossen. Von mehreren Eigentümern eines Grundstückes ist jedoch nur einer stimmberechtigt; unter ihnen hat das männliche Geschlecht den Vorzug. Die ansässigen Frauen dürfen ihr Stimmrecht persönlich ausüben; für die ansässige Ehefrau stimmt der Ehemann, falls er für seine Person stimmberechtigt ist und von seinem persönlichen Stimmrecht keinen Gebrauch machen will. Die Wählbarkeit steht nach § 25 nur jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindeglied zu.

Das Frauenstimmrecht hat bei der Beratung des Entwurfs des Gesetzes über Änderung und Ergänzung von Bestimmungen der Revidierten Landgemeindeordnung in der Gesetzgebungsdeputation der 2. Kammer eine Rolle gespielt. Die Veranlassung hierzu lag in der notwendigen Regelung der Wahlberechtigung der grundbesitzenden Frauen und in der Behandlung einiger Petitionen verschiedener Frauenorganisationen unter Führung der Stimmrechtsvereine. Die Deputation fand es unbillig, daß das Stimmrecht der Frauen ruhen sollte, wenn der Ehemann für seine Person nicht stimmberechtigt ist. Man hielt es für richtig, daß in einem solchen Falle die Ehefrau das Stimmrecht persönlich ausüben könne. Die sozialdemokratische Minderheit der Deputation schlug folgende Fassung vor: „Das Stimmrecht ist in Person auszuüben, niemand kann in derselben Gemeinde ein mehrfaches Stimmrecht ausüben.“ Schließlich wurde der Entwurf in der obigen Fassung angenommen.

Nach
Aussch
Waisen
sorgeer
berecht

Für
den di
ferner
Art. 12
Wahle
stigen
den m
Gemein
und de
meinde
Bezirks
Bezirks
des Be
Frau
mit ein

Die l
Wahlre
nung
sitz der
befindl
das Bü
sind nu
gleiche
Gemein
tober 1
Einwoh
der Bür

Apot

Nach § 77 der neuen Landgemeindeordnung können in die Ausschüsse für Angelegenheiten der Armen- und Kranken-, Waisen- und öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Fürsorgeerziehung auch Frauen ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung gewählt werden.

Königreich Württemberg.

Für Württemberg gilt in Stadt- und Landgemeinden die Gemeinde- und Bezirksordnung vom 28. Juli 1906, ferner das Gemeindeangehörigkeitsgesetz vom 16. Juni 1885. Art. 12 des letzteren bestimmt, daß die Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern, das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten und die Wählbarkeit nur den männlichen Bürgern zusteht. Nach Art. 11 und 45 der Gemeindeordnung werden die Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgerausschusses von den wahlberechtigten Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt, nach Art. 20 der Bezirksordnung sind in die Amtsversammlung und in den Bezirksrat alle Personen wählbar, welche in einer Gemeinde des Bezirks wahlberechtigt sind.

Frauen erwerben das Bürgerrecht durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger.

Großherzogtum Baden.

Die badischen Frauen sind vom aktiven wie vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, denn nach § 7 der Städteordnung vom 18. Oktober 1910 können nur die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Angehörigen des Deutschen Reichs das Bürgerrecht erwerben. Nach den §§ 9, 19, 44 und 47 sind nur die Stadtbürger wahlberechtigt und wählbar. Das gleiche gilt für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden, welche der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 1910 unterstehen. § 10 bestimmt, daß wahlberechtigte Einwohner nur die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Ange-

hörigen des Deutschen Reiches sind, und § 16, daß nur die Wahlberechtigten in den Gemeinderat gewählt werden können. Bürgerstöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst benutzen, wenn sie sich mit einem Gemeindegänger verheiraten. Andere „Frauenspersonen“ erlangen das Bürgerrecht nur durch Verheiratung mit einem Gemeindegänger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht. Aus dem Besitz des Bürgerrechts ergeben sich, wie oben ausgeführt, keine politischen Rechte, die Ehefrau hat sogar zu Lebzeiten ihres Ehemannes keinen Anspruch an die Bürgernutzungen. (Gesetz über die Rechte der Gemeindegänger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1831 und 29. März 1884.)

Gelegentlich der Revision der Gemeindeordnung im Jahre 1910 haben die badischen Stimmrechtsvereine gemeinsam mit vielen anderen Frauenvereinen in einer Petition an Regierung und Landtag die Forderung der Gleichberechtigung der Frauen zum Ausdruck gebracht. Ein sozialdemokratischer Antrag trat ebenfalls für das Gemeindegängerrecht der Frau ein. Die Kommission des Landtags für Justiz und Verwaltung debattierte eingehend über die Frage. Der Regierungsvertreter erklärte den Zeitpunkt für die Einführung des kommunalen Frauenstimmrechts noch nicht für gekommen. Mitglieder der Kommission vertraten dagegen den Standpunkt, daß die Erfahrungen, die mit der Tätigkeit der Frauen in verschiedenen Gemeindegängerkommissionen gemacht wurden, die denkbar besten seien und daß man deshalb in Baden mit dem Frauenwahlrecht für die Gemeinden bahnbrechend vorgehen solle. Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf allgemeine Einführung des Frauenstimmrechts mit zehn gegen fünf Stimmen, der auf partielle Einführung für die Städte der Städteordnung mit acht gegen sieben Stimmen abgelehnt. Ein Erfolg für die Frauen liegt in der Bestimmung des § 19 a der Revidierten Gemeindeordnung, daß Frauen auf Vorschlag des Berichterstatters zu den Kommissionen für das Armenwesen, die

Unter
glieder
Die o
mitgli
Landt
wahlr
mission
meinde
rechtsf
Vertre
wahlr
der for
für de
Äußer
Wortla
einem
wissen
zuräur
eine Ä
wir un

Die
Städt
8. Jul
ven W
besond
welche
bestimm
Gele
sich ein
Eingab
Kamm
gung d
Einen
in dem

daß nur die
werden kön-
Bürgerrecht,
ich mit einem
enspersonen“
elichung mit
ihres Ehe-
des Bürger-
ne politischen
s Ehemannes
eseß über die
g des Bürger-
g 1884.)
ng im Jahre
e gemeinsam
Petition an
Gleichberech-
n sozialdemo-
ndewahlrecht
ir Justiz und
age. Der Re-
die Einfüh-
nicht für ge-
dagegen den
der Tätigkeit
onen gemacht
n deshalb in
einden bah-
g wurde der
nstimmrechts
elle Einfüh-
acht gegen
die Frauen
idierten Ge-
des Bericht-
enwesen, die

Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten usw. als Mit-
glieder mit Sitz und Stimme hinzugezogen werden müssen.
Die obligatorische Zuziehung von weiblichen Kommissions-
mitgliedern ist bisher Baden vorbehalten geblieben. In den
Landtagsverhandlungen vom Juni 1917 war das Frauen-
wahlrecht wieder Gegenstand lebhafter Debatten. Die Kom-
missionsverhandlungen ergaben keine Mehrheit für das Ge-
meindewahlrecht der Frau, da sich Regierung, Zentrum und
rechtsstehende Vereinigung dagegen geäußert hatten. Der
Vertreter der Nationalliberalen befürwortete das Gemeinde-
wahlrecht der selbständigen Frauen. Im Plenum trat
der fortschrittliche Abgeordnete Muser mit warmen Worten
für das Frauenwahlrecht ein. Bemerkenswert sind die
Äußerungen des Ministers von Bodmann mit folgendem
Wortlaut: „Ich halte die Frage, ob wir nicht auch zu
einem solchen Wahlrecht für die Frauen kommen, unter ge-
wissen Voraussetzungen der Frau ein Gemeindewahlrecht ein-
zuräumen, für eine durchaus diskutabel, und wenn wir an
eine Änderung der Gemeindeordnung herantreten, werden
wir uns auch wohl mit dieser Frage zu befassen haben.“

Großherzogtum Hessen.

Die wörtlich gleichlautenden Artikel 24, 27 und 38 der
Städteordnung und Landgemeindeordnung vom
8. Juli 1911 schließen die Frauen vom aktiven und passi-
ven Wahlrecht aus. Nur die männlichen Einwohner (das
besondere Wahlrecht der Ortsbürger ist fortgefallen),
welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, sind unter
bestimmten Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Gelegentlich der Reform der Gemeindeordnung wandte
sich eine große Anzahl hessischer Frauenvereine mit einer
Eingabe an die Großherzogliche Regierung und die Zweite
Kammer der Stände und begründeten die Bitte um Übertra-
gung des Gemeindewahlrechts auf die Frauen eingehend.
Einen kleinen Erfolg errang die Frauensache insofern, als
in dem Art. 132 der Städteordnung bzw. 130 der Land-

gemeindeordnung bestimmt wird, daß den Deputationen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungswesen, Gesundheitspflege und Krankenfürsorge Frauen bis zu einem Viertel der Mitglieder angehören können.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Es gibt keine Städteordnung für sämtliche Stadtgemeinden des Großherzogtums, sondern viele einzelne Stadtrechte und Ordnungen.

Das Bürgerrecht enthält die Befähigung, innerhalb des städtischen Verbandes an den dem öffentlichen Recht angehörig Befugnissen, insbesondere an der städtischen Verwaltung und Vertretung teilzunehmen. Erfordernisse für die Erteilung des Bürgerrechts sind ein bestimmtes Lebensalter (meist das vollendete 25. Jahr), mecklenburgische Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht. Erworben wird das Bürgerrecht durch Verleihung seitens des Magistrats. (§ 29 der Verordnung vom 28. Dezember 1872 betr. die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit.)

In Rostock gilt das Stadtrecht vom Jahre 1757, für Schwerin die Urkunde über die Vereinigung der Alt- und Neustadt Schwerin zu einem Gemeindeverbande vom 28. Januar 1832. Das Stimmrecht zur Wahl der Repräsentanten steht im allgemeinen jedem Bürger zu, der zu den städtischen Lasten beiträgt (§ 84), und zwar werden die Bürgerrepräsentanten aus der Zahl der sämtlichen mit einem Wohnhause ansässigen stimmbfähigen Bürger gewählt (§ 87). Nach § 2 des Statuts betr. das Bürgerrecht zu Schwerin vom 10. August 1887 können Bürger nur männliche Einwohner sein.

In den Dorfschaften und Höfen gilt die Revidierte Gemeindeordnung für die Domanal-Ortschaften vom 29. Juni 1869. Diese gibt in ihren einzelnen Paragraphen nur im allgemeinen die Obliegenheiten der Gemeindebehörden und die Gegenstände der Gemeindeverwaltung an. Im besonderen ergeben sich diese erst aus einzelnen Bestimmun-

gen ein-
nungen.

Die
nach der
Dezemb
keit, erw
meindeb
gung un
tern, zu
Teilnah
in den
der Päd
ein Hof
eines St
ter zu b

In de
tung der
Die Dor
meindeb
haften E
stücke. A
dem Re
jenigen,
meindeb
mer, un
ehrende
den Har
sie nicht
solche M
bestätigt
dem auf
der Ehe
Unter
kommen
Grabo
zügliche

gen einer Menge der verschiedensten Gesetze und Verordnungen.

Die Gemeindeangehörigkeit (Gemeindebürgerrecht) wird nach den Bestimmungen der Landesverordnungen vom 28. Dezember 1872, betr. die mecklenburgische Staatsangehörigkeit, erworben. Der Inhalt der Gemeindeangehörigkeit (Gemeindebürgerrecht) besteht im wesentlichen in der Berechtigung und Verpflichtung zur Übernahme von Gemeindeämtern, zur Teilnahme an der Dorfsversammlung und zur Teilnahme an den Gemeindenußungen. Ortsvorsteher ist in den Dörfern (§ 5) der Dorfschulze, auf den Höfen ist es der Pächter, Erbpächter oder sonstige Inhaber. Wenn sich ein Hof im Besitz einer Kuratel oder mehrerer Personen oder eines Frauenzimmers befindet, so ist vom Amt ein Vertreter zu bestellen.

In den Dorfschaften steht nach § 10 die Gemeindeverwaltung dem Gemeindevorstand und der Dorfsversammlung zu. Die Dorfsversammlung besteht u. a. aus den in dem Gemeindebezirk beheimateten und zugleich selbständig wohnhaften Besitzern der zum Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke. Ausgeschlossen von der Dorfsversammlung und von dem Rechte, zu derselben zu wählen, sind außer allen denjenigen, welche der Gemeinde nicht angehören oder im Gemeindebezirk nicht selbständig wohnen (§ 13), Frauenzimmer, unter Kuratel Stehende, Personen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben oder wegen einer entehrenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern sie nicht die Wiederherstellung ihrer Ehre erlangt haben, solche Männer, deren Ausschließung durch einen vom Amte bestätigten Beschluß der Dorfsversammlung erfolgt ist. Bei dem auf Grundbesitz beruhenden Stimm- und Wahlrecht ist der Ehemann zur Vertretung der Ehefrau berechtigt.

Unter den im ritterschaftlichen Gebiet vereinzelt vorkommenden Gemeindeordnungen enthält nur diejenige für Grabow, ritterschaftlichen Amtes Wredenhagen, eine bezügliche Bestimmung dahin, daß Gehöftbesitzerinnen zum

Erscheinen und Abstimmen in den Gemeindeversammlungen berechtigt und verpflichtet sind, mit der Berechtigung, sich durch ihre Ehemänner vertreten zu lassen.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Wie in Mecklenburg-Schwerin gibt es auch in Mecklenburg-Strelitz keine allgemeine Städteordnung, sondern eine Anzahl einzelner Stadtordnungen.

Das Bürgerrecht enthält die Befähigung, an der städtischen Verwaltung und Vertretung teilzunehmen. Nach der Stadtordnung für die Residenzstadt Neustrelitz vom 19. Juli 1912 (§ 3) und dem Revidierten Statut über das Bürgerrecht und die Wahl zum Bürgerschaft der Stadt Friedland vom 31. August 1875 (§ 3) haben nur männliche Mitglieder der Stadtgemeinden ein Anrecht auf Erwerb des Bürgerrechts.

Für die Landgemeinden gilt die Verordnung betr. die Gemeindeverhältnisse der Domanialdörfer vom 2. August 1864. Die Gemeindevertretung besteht laut § 4 neben den Mitgliedern des Schulrats aus den sämtlichen Bauern und Besitzern oder Pächtern der zur Gemeinde gehörenden Schulzen-, Lehn- und größeren Erbpachtstellen. Von der Gemeindevertretung und von der Wahl zu Deputierten in dieselbe sind Personen, denen das Niederlassungsrecht noch nicht erteilt ist, Weiber und Unmündige, Bankrottierer und wegen unehrenhafter Handlungen Verurteilte ausgeschlossen. Der Grundbesitz der Frauen wird den Ehemännern angerechnet.

Für jede Gemeinde hat das Amt mit Zuziehung der Gemeindeversammlung ihre besondere Verfassung in einem Ortsstatut zu verzeichnen, welches der Bestätigung der Regierung bedarf (§ 7).

Großherzogtum Oldenburg.¹⁾

Im Großherzogtum Oldenburg gelten für das Herzogtum Oldenburg, für das Fürstentum Lüneburg und für das Für-

1) Vgl. Seite 3 Fußnote.

stentum Birkenfeld besondere Gemeindeordnungen. Die Gemeindeordnungen gelten in allen drei Landesteilen für Stadt und Land. Nach der Revidierten Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom Jahre 1873 in der Fassung vom 1. Februar 1914 sind die Frauen vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. § 2 bestimmt, daß nur jeder selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reiches das Gemeindebürgerrecht erwerben kann, welches nach § 1 zur Teilnahme an den Gemeindewahlen und an der Gemeindevertretung befähigt.

Die Revidierten Gemeindeordnungen für Lübeck vom Dezember 1912 und für Birkenfeld vom Juli 1909 enthalten gleichlautende Bestimmungen. Nach Art. 94 der Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld ist den Frauen, welche keine gesetzlichen Vertreter haben, eine Bevollmächtigung zum Erscheinen in der Dorfsversammlung gestattet. Die Ehefrau wird durch ihren Ehemann vertreten.

Eine lebhafte Auseinandersetzung über das Frauenwahlrecht entstand in der Sitzung des oldenburgischen Landtages vom 8. Februar 1912 gelegentlich eines freisinnigen Antrages betr. die allgemeine Revision der Gemeindeordnungen. Der die Frauen betreffende Teil des Antrages lautete: „Das passive Wahlrecht zu den Körperschaften der Gemeinde ist allen im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen weiblichen Gemeindeangehörigen zu verleihen, die das 24. Lebensjahr vollendet und seit drei Jahren der Gemeinde angehört haben und die entweder verheiratet sind oder als selbständig steuerpflichtig drei Jahre zu den Gemeindelaften beigetragen haben.“ In der Begründung heißt es: „Es liegt im Interesse der Gemeinde, den Kreis der wählbaren Gemeindeangehörigen so zu gestalten, daß die geeigneten Kräfte zur Mitarbeit im Gemeindeleben herangezogen werden können. Die Angelegenheiten derjenigen Gemeinden werden am günstigsten geführt werden, in deren Vertretung die tüchtigsten und uneigennützigsten Mitglieder der Gemeinde berufen wer-

den. Ist das nicht möglich, so muß es der Gemeindeverwaltung zum Schaden gereichen. Die Geschichte der letzten Jahrzehnte beweist nun, daß die Tätigkeit der Frauen in den verschiedenen Verwaltungszweigen der Gemeinde einen hohen Wert hat. Es erscheint deshalb im Gemeindeinteresse begründet, die Mitwirkung der Frauen in den Körperschaften der Gemeinde durch Verleihung des passiven Wahlrechts zuzulassen.“ Der Antrag wurde mit 22 gegen 19 Stimmen angenommen. Damit hatte sich zum ersten Male die Mehrheit eines deutschen Parlaments für das Gemeindevahlrecht der Frau ausgesprochen. Die Regierung äußerte sich im Plenum unbestimmt und gab im Landtagsabschied keine weiteren Erklärungen zu diesem Punkte ab.

Einen Tag später, am 9. Februar 1912, verhandelte der Landtag eine Petition einer Anzahl oldenburgischer Frauenvereine betr. die Übertragung des Bürgerrechtes auf die Frauen. Nach sehr lebhafter Debatte, in der sich Sozialdemokraten und Fortschrittler warm für den Antrag einsetzten, wurde derselbe der Regierung als Material überwiesen.

Im Herbst 1913 ging dem Landtag eine Regierungsvorlage zu, welche die Heranziehung der Frauen zu verschiedenen Gemeindefunktionen behandelte. Daraufhin wurde in den Art. 37 der Revidierten Gemeindeordnung die Bestimmung aufgenommen, daß Kommissionen, welche zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen eingesetzt werden, durch Gemeindeangehörige männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, verstärkt werden können.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Die Gemeindeordnung vom 18. April 1895 mit den Gesetzesnachträgen aus den Jahren 1902, 1903, 1904 und 1905 gilt für Stadt- und Landgemeinden. In der Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechtes (Art. 20)

wird w
durch s
macht.
benutz
Abstimm
insbeso
männlic
ämtern.
Bürger
zu erwe
ständig
sich be
dienen.

herechti

Im S

anderer

stehende

mungen

gegenü

Erwerb

Dieser

von Bü

führung

geordne

„Die W

durchau

stand, v

den Wo

Bürger

fähigt,

Bildung

Frage k

Ich hof

der Bür

Ruhesta

terte di

wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied gemacht. Das Bürgerrecht umfaßt (Art. 17) das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegut, das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern, für die männlichen Bürger das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern. Alle selbständigen Frauen haben das Recht, das Bürgerrecht unter denselben Bedingungen wie die Männer zu erwerben und besitzen dann das gleiche, vom Besitz vollständig unabhängige Stimmrecht. Nach Art. 31 müssen sie sich bei der Wahl eines männlichen Stellvertreters bedienen. Wählbar zu den Gemeindebehörden sind nur stimmberechtigte männliche Bürger.

Im Februar 1910 richtete eine Anzahl Bürgerinnen und anderer Frauen an den Landtag das Gesuch, bei der bevorstehenden Neugestaltung der Gemeindeordnung die Bestimmungen abzuändern, welche die Rechte der Bürgerinnen gegenüber denen der Bürger beschränken und welche die Erwerbung des Bürgerrechts für die Frauen erschweren. Dieser Eingabe folgten im Jahre 1914 noch zwei andere von Bürgerinnen aus Eisenach und Jena, welche um Einführung des direkten Frauenwahlrechts ersuchten. Der Abgeordnete Matthes-Jena äußerte sich dazu folgendermaßen: „Die Wünsche der Bürgerinnen Jenas und Eisenachs sind durchaus berechtigt. Es ist tatsächlich ein unwürdiger Zustand, wenn sich die Frau zur Ausübung des ihr zustehenden Wahlrechts eines Vormundes bedienen muß. Wer das Bürgerrecht erwerben kann, ist selbstverständlich auch befähigt, das Wahlrecht in eigener Person auszuüben. Der Bildungsstand der Frau ist ein solcher, daß man die in Frage kommende Bestimmung als tränkend empfinden muß. Ich hoffe, daß die neue Gemeindeordnung die Vormünder der Bürgerinnen endlich in den dauernden, längst verdienten Ruhestand versetzen wird.“ Der Abgeordnete Beyer erläuterte die Unzweckmäßigkeit der Stellvertretung an folgen-

dem Fall: „Eine Dame tritt in das Wahllokal hinein, schreibt einen Stimmzettel, tritt zu mir heran und will den Stimmzettel abgeben. Ich sage der betreffenden Dame, das ginge nicht, sie müsse einen Stellvertreter suchen. Darauf erklärte sie, sie hätte keine Herrenbekanntschaft, das könne sie nicht. Da fragte ich die Herren des Wahlvorstandes, ob nicht einer der Herren die Vollmacht übernehmen wolle. Das ging nicht, weil alle fünf Herren schon für Damen gewählt hatten. Infolgedessen bot ich der Dame einen Stuhl an, sie möchte so lange warten, bis ein Herr käme, der den Zettel in die Urne steckte. Es war gerade eine stille Zeit am frühen Nachmittag. Dann kamen Herren, die in anderen Lokalen bereits Stellvertretung ausgeübt hatten. Bekanntlich darf ein Wähler nur eine Vollmacht übernehmen. Endlich nach einer halben Stunde kam ein Herr von der Firma Zeiß. Es wurde schnell eine Vollmacht ausgestellt, die Dame unterschrieb, er nahm den Zettel aus der Hand der Dame und steckte ihn in die Wahlurne. Damit war der Wahlakt geschlossen. (Heiterkeit.) Konnte die Dame den Zettel nicht direkt in die Wahlurne stecken? Diese Stimme wäre nach den gegenwärtigen Bestimmungen sofort ungültig gewesen. Wenn man den Frauen das Wahlrecht einmal einräumt, soll man auch gewähren, daß sie aktiv das Wahlrecht ausüben können.“

Die Petitionen wurden nach sehr lebhafter Debatte schließlich der großherzoglichen Staatsregierung als Material überwiesen.

Herzogtum Braunschweig.

Nach den §§ 14 und 15 der Städteordnung vom 18. Juni 1892 können Frauen weder das aktive noch das passive Wahlrecht ausüben, da nur männliche Gemeindegemeinschaften zum Erwerb des Bürgerrechts befugt sind und nur dieses berechtigt, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen und unbesoldete Ämter in der Stadtverwaltung zu übernehmen.

Die
ligt de
männl
Fraue
Besitz
Hütten
gewer
rechtig
zur Z
letzten
erlegte
Dom
lich (S
Fraue
§ 23
verhe
lassen
tigte

Im
Dorf
ordnu
und u
gerred
steht,
recht
die A
Einso
mann
§
des G
in al
nahm
Befäh
seiten

Die Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 billigt den Frauen ein beschränktes Wahlrecht zu. Außer den männlichen Gemeindegossen (§ 15) sind nach § 16 auch Frauenzimmer und unter Kuratel stehende Personen als Besitzer von Gütern, Gehöften, Wohnhäusern, Fabriken, Hütten, Salinen, Gruben und anderen für sich bestehenden gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben wahlberechtigt, wenn sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, zur Zahlung von Gemeindesteuern verpflichtet sind und im letzten Jahre vor Auslegung der Wählerliste die ihnen auferlegte Gemeindesteuer bezahlt haben.

Von dem passiven Wahlrecht sind die Frauen ausdrücklich (§ 18) ausgeschlossen. Die nach § 16 wahlberechtigten Frauen dürfen ihr Wahlrecht nicht persönlich ausüben, denn § 23 bestimmt, daß Ehefrauen durch ihre Ehemänner, nicht verheiratete Frauenzimmer oder von ihrem Mann verlassene bzw. getrennt lebende Ehefrauen durch Bevollmächtigte vertreten werden.

Herzogtum Anhalt.

Im Herzogtum gilt die Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung vom 26. Mai 1882. Nach § 45 der Stadtordnung sind die Bürger allein stimmfähig, wahlberechtigt und wählbar zu städtischen Gemeindeämtern. Da das Bürgerrecht (§ 52) nur männlichen Gemeindeangehörigen zu steht, sind die Frauen vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. In Beziehung auf den Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechts werden Grundeigentum, Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau dem Ehemanne angerechnet.

§ 110 der Dorfordnung bestimmt, daß die Erwerbung des Gemeinderichts, welches in dem Recht zur Mitwirkung in allen Gemeindeangelegenheiten der Dörfer, zur Teilnahme an den Gemeindebeschlüssen und Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter besteht, nur seitens der männlichen Gemeindeangehörigen erfolgen kann.

Nach § 15 der Gemeindeordnung ist für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkles der Besitzer des Gutes zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden im öffentlichen Interesse für ihren Gemeindebezirk obliegen. Sind Frauen Gutsbesitzer, so dürfen sie diese Rechte nicht ausüben. Unverheiratete Besitzerinnen müssen nach § 16 einen Stellvertreter haben, die Ehefrau wird durch ihren Ehemann vertreten. Über die Rechte von Witwen als Gutsbesitzerinnen findet sich keine Bestimmung.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Die Gemeindeordnung vom 16. März 1897 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Das Gemeinderecht, welches das Recht der Teilnahme an den Gemeindewahlen und an der Abstimmung in der Gemeindeversammlung umfaßt (Art. 11), steht unter bestimmten Voraussetzungen jedem männlichen deutschen Einwohner zu. Jedoch sind nach Art. 18 außer den Bürgern Deutsche ohne Unterschied des Alters und Geschlechts stimmberechtigt, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und mit Grundbesitz angelesen sind, oder daselbst zur Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes oder zum Betrieb ihrer Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen dienende bewohnte Gelände besitzen, wenn sie mindestens seit einem Jahre nach einem Jahressteuersatz der Staatssteuern von mehr als 15 Mk. zu den Gemeindeabgaben beitragspflichtig sind und keine spezielle Behinderung zur Ausübung des Wahlrechts oder ein Grund für den Verlust des Gemeinderechts vorliegt. Die im Art. 18 genannten Stimmberechtigten werden (Art. 19) bei der Wahl durch bevollmächtigte Bürger der Gemeinde, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten. Von dem passiven Wahlrecht sind die Frauen nach § 32 ausgeschlossen, da sie nicht befähigt sind, Gemeindeglieder zu werden. Die Wahl kann auch auf einen Nichtbürger fallen, aber mit Antritt seines Amtes erwirbt er das Bürgerrecht.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Für die Stadt- und Landgemeinden gilt das Gemeindegesetz vom 11. Juni 1858, außerdem gelten für die Städte Coburg, Gotha, Neustadt und Rodach besondere Stadtordnungen. Das Gemeindegesetz gibt nach § 5 nur selbständigen Heimatberechtigten männlichen Geschlechts das Recht der Stimmgebung in Gemeindeangelegenheiten und das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern.

Durch die Ehe (§ 7) wird für die Frau das Heimatrecht im Heimatbezirk ihres Ehemannes erworben. Die Aufnahme — sowohl einziehender Manns- als Frauenspersonen, sofern letztere die Aufnahme selbständig für sich zur Begründung eines eigenen Hausstandes nachsuchen — ist laut § 27 an verschiedene Bedingungen geknüpft, u. a. an den Nachweis eines guten Leumunds, an die Entrichtung eines Bürgergeldes, an den Nachweis, daß der oder die Aufzunehmende und die ihm folgenden Familienglieder mit Erfolg geimpft worden sind oder die natürlichen Blattern gehabt haben.

Die Verordnungen für die Städte Neustadt vom 12. Mai 1852 und Rodach vom 21. Februar 1862 sowie die Stadtordnung für Coburg vom 5. August 1851 bestimmen, daß nur die Bürger die aktive und passive Wahlfähigkeit zu städtischen Ämtern besitzen.

In Coburgischen Landgemeinden können Frauen gemäß Art. 67 des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867 das aktive Wahlrecht durch männliche Stellvertreter ausüben.

In den Jahren 1910, 1912 und 1914 wurden dem Landtag Petitionen um Verleihung des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts an die Frauen unterbreitet. Die erste Eingabe war von 234 selbständigen Frauen Gothas unterzeichnet, die zweite von männlichen und weiblichen Bewohnern der Stadt Gotha. Diese wurde die Veranlassung zu einer lebhaften Debatte im Coburg-Gothaischen Landtag. Von sozialdemokratischer Seite fand der Antrag warme

Unterstützung. Die Mehrheit der Verwaltungskommission stand jedoch auf dem Standpunkte, daß die Tätigkeit der Frau auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens durchaus als wünschenswert und überaus segensreich empfunden wird, daß man sich aber von der Verleihung des Wahlrechts keinen Segen verspreche. „Wir möchten verhüten, daß die dem Manne dem weiblichen Geschlecht gegenüber eigene und natürliche Ehrfurcht sich mindern möchte, was immerhin möglich wäre, wenn auch in wahlrechtlicher Beziehung eine Gleichstellung der Frau und des Mannes erreicht ist.“ Der Antrag der Minderheit, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde abgelehnt und der Antrag der Mehrheit: „der Landtag wolle das Gesuch der Staatsregierung als Material bei Abfassung eines neuen Gemeindegesetzes überweisen“, gegen vier Stimmen angenommen.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Die Städteordnung vom 10. Juni 1897 berechtigt in Art. 10 alle selbständigen Gemeindeglieder zum Erwerb des Bürgerrechts, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Wahlberechtigt und wählbar sind nach den Bestimmungen der §§ 32 und 34 jedoch nur die männlichen Bürger.

Die Dorfordnung vom 13. Juni 1876 gewährt auch den Frauen das aktive Wahlrecht, denn § 5 erklärt, daß unter der Voraussetzung der hierländischen Staatsangehörigkeit diejenigen selbständigen männlichen und weiblichen Gemeindeglieder wahlberechtigt sind, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und zu den Gemeindelasten beitragen müssen. Wahlberechtigte Frauen werden durch Bevollmächtigte (§ 16) vertreten. Da die direkte Staatssteuer des Vermögens der Ehefrau (§ 10) dem Ehemanne angerechnet wird, ist sie nicht wahlberechtigt. Die Frauen sind nicht wählbar, denn § 17 macht die Wählbarkeit von dem Recht abhängig, das Stimm- und Wahlrecht persönlich auszuüben. Die Frauen dürfen

die G
hier (

Die
Stad
faßt d
lichen
jedoch
den z
lichen
deren
eines
einkor
eigent
(§ 34

Da
noch
Geleg
Gebro

Die
Stad
gerre
Selbst
übrig
ruf n
schied
nung
Perso
sind
wenn
beste
Staat
jedoch

die Gemeindeversammlung besuchen, müssen sich jedoch auch hier (§ 35) durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Die Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Das Bürgerrecht umfaßt das aktive und passive Wahlrecht nur bei den männlichen Bürgern (§ 16). Frauen können in einzelnen Fällen jedoch das aktive Wahlrecht ausüben, da nach § 28 außer den zur Ausübung des Bürgerrechts berechtigten männlichen Bürgern solche Steuerpflichtige stimmberechtigt sind, deren der Gemeindesteuer unterworfenen Einkommen das eines der drei mit den höchsten Beträgen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogenen Bürger übersteigt. Grundeigentum der Ehefrau gilt als solches des Ehemannes (§ 34).

Da infolge des Krieges nach der neuen Gemeindeordnung noch nicht gewählt worden ist, haben die Frauen noch keine Gelegenheit gehabt, von dem ihnen zustehenden Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Fürstentum Reuß ältere Linie.

Die Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt nach Art. 30 eine physische Person, rechtliche Selbständigkeit und eine selbständige Wohnung voraus. Im übrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Religion, Beruf noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts gemacht. Während alle männlichen Personen, welche das Bürgerrecht besitzen, stimmberechtigt sind (Art. 46), steht den Frauen das Stimmrecht nur zu, wenn sie in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeglieder bzw. Bürger an direkten Staatsabgaben entrichten. Dieses Stimmrecht beschränkt sich jedoch auf die in der Gemeindeversammlung stattfindende

Beratung über die Ausschreibung der sie mit betreffenden Gemeindeleistungen. Ferner dürfen Frauen ein Stimmrecht in der Gemeindeversammlung ausüben, wenn sie im Gemeindebezirk persönlich mit Steuern belastet sind, aber nur, wenn es sich um solche Veränderungen im Gemeindehalte oder solche neuen Einrichtungen und Untersuchungen in der Gemeinde handelt, welche mittelbar oder unmittelbar die Ausschreibung von Gemeindeanlagen oder eine Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sich ziehen (Art. 138). Bei Frauen und Bevormundeten ist die Stellvertretung geboten (Art. 48). Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, andere Frauen durch Väter oder Söhne vertreten. Andere Stellvertreter haben sich über den erteilten Auftrag besonders auszuweisen. Wähler sind nur die männlichen Gemeindemitglieder (Art. 63).

Fürstentum Lippe-Detmold.

Nach der Städteordnung vom 17. April 1886 mit den 1907 getroffenen Abänderungen erwirbt nur der selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reiches (§ 7) das Bürgerrecht, welches zum aktiven und passiven Wahlrecht berechtigt. Auch die Dorfs- und Amtsgemeindeordnung vom 18. April 1893 bzw. 29. Juli 1907 gesteht nur männlichen Angehörigen des Deutschen Reiches die Berechtigung zum Erwerb des Gemeindebürgerrechts zu. Nach § 20 ist aber auch zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt, wer an direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, an direkten Staatssteuern soviel entrichtet wie einer der 10 höchstbesteuerten Gemeinewähler, selbst wenn er weder in der betreffenden Gemeinde wohnt noch in derselben Gemeindebürger ist. Das Wahlrecht muß in diesem Falle jedoch durch einen Gemeindebürger, dem die bürgerlichen Ehrenrechte nicht entzogen sind, ausgeübt werden. Das Vermögen der Ehefrau wird dem Ehemanne bei Berechnung seines Steuerbetrages angerechnet. Wahlberechtigten Söhnen von Witwen, welche für diese den Hof be-

wirtschaften oder deren Gewerbe betreiben, wird bei Berechnung ihres Steuerbetrages das Vermögen der Mutter mitangerechnet, sofern letztere nicht wahlberechtigt ist.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Nach Art. 22 sind Bürger in den Städten und Nachbarn in den ländlichen Gemeinden diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das Bürger- oder Nachbarrecht in den Gemeinden erworben haben. Die Erwerbung des Bürger- oder Nachbarrechts setzt voraus: eine physische Person, rechtliche Selbständigkeit, den Besitz der Staatsangehörigkeit im Fürstentum und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 26). In den städtischen Gemeinden sind alle Gemeindeglieder stimmberechtigt, die sich im Besitze des Bürgerrechts befinden (Art. 39). Stimmberechtigte Frauen dürfen (§ 41) ihr Stimmrecht nur durch Stellvertreter ausüben. Der Stellvertreter muß der Gemeindebehörde durch schriftliche Vollmacht als solcher bezeichnet und stimmberechtigter Bürger sein. Der Ehemann oder Sohn ist zur Vertretung der Ehefrau oder Mutter auch ohne eigene Stimmberechtigung zuzulassen, wenn er sich nur im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und der Volljährigkeit befindet. Wählbar sind nach § 54 nur männliche Bürger.

In den ländlichen Gemeinden sind alle grundbesitzenden Ortsnachbarn stimmberechtigt (Art. 134). Die Frauen müssen sich jedoch auch hier eines Stellvertreters bedienen. Das passive Wahlrecht steht nach § 141 nur männlichen Ortsnachbarn zu. — Im Jahre 1898 lag dem Landtag der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung vor; derselbe gelangte jedoch nicht zur Annahme.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Gemeindeordnung vom 1. Juni 1912 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Das Bürgerrecht wird nach § 25

Apolant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen

unter bestimmten Voraussetzungen von den männlichen Deutschen erworben, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Weiblichen Personen, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen, kann das Bürgerrecht auf Antrag vom Gemeinderate verliehen werden. Das Bürgerrecht umfaßt jedoch nur für die männlichen Bürger das aktive und passive Wahlrecht (§§ 37 und 38).

Nach den bis zum Jahre 1912 im Fürstentum geltenden Gesetzesbestimmungen stand den Frauen das aktive Wahlrecht in städtischen und ländlichen Gemeinden zu; sie mußten ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen.

Fürstentum Waldeck.

Für Stadt- und Landgemeinden gilt die Gemeindeordnung vom 16. August 1855 (neu redig. am 6. Februar 1888). Das Gemeinderecht (Bürgerrecht), welches in dem Recht zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung, zur Gemeindevertretung gewählt zu werden, besteht, wird von jedem „Staatsangehörigen“ unter bestimmten Voraussetzungen erworben (§§ 15 und 16). Obwohl es keinem Zweifel unterliegen kann, daß Frauen auch zu den Staatsangehörigen zu rechnen sind, hat sie der Gesetzgeber in den §§ 15 und 16 sicher nicht einbegriffen, denn diese ständen sonst im Widerspruch mit § 20, in welchem es heißt: „Auch volljährige, im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz habende Frauenspersonen nehmen unter gleicher Voraussetzung (d. h. wenn sie an Steuer so viel entrichten wie einer der drei höchstbesteuerten Gemeindegewähler) teil an der Wahl.“ Die Frauen müssen sich durch einen Bürger derjenigen Gemeinde vertreten lassen, in der sie wählen wollen.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

§ 13 der Städteordnung vom 13. Juli 1906 bestimmt, daß nur wirtschaftlich selbständige deutsche Mitglieder der Stadtgemeinde männlichen Geschlechts zum Erwerb des Bür-

gerrechts berechtigt und verpflichtet sind. Das Bürgerrecht besteht (§ 12) in der Befugnis zur Teilnahme an den städtischen Wahlen und in der Befähigung, städtische Ämter ehrenamtlich zu bekleiden. Bei dem Erwerb des Bürgerrechts werden Grundeigentum, Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau dem Ehemanne angerechnet.

Für die Landgemeinden gilt noch die Landgemeindeordnung vom 7. April 1870. Nach § 15 gelten als stimmberechtigt unter bestimmten Voraussetzungen „alle Gemeindemitglieder“, außerdem diejenigen, welche in der Gemeinde mit Grundstücken anwesend, selbständig und nicht vorbestraft sind. Das auf dem Grundbesitz beruhende Stimmrecht kann in Person oder durch Bevollmächtigte (§ 17) ausgeübt werden. Gutsbesitzer, Stättebesitzer oder Stättebesitzende Witwen können sich außerdem durch ihre Söhne, wenn dieselben das 25. Lebensjahr vollendet haben, vertreten lassen, auch wenn diese nicht selbständig sind (§ 20). Auch in der Amtsversammlung, welche durch die Besitzer der Rittergüter und durch die Vorsteher der Gemeinden bzw. deren Stellvertreter gebildet wird, können Frauen durch Stellvertretung teilnehmen.

Obwohl § 24 bestimmt, daß der Gemeinderat aus sämtlichen Stimmberechtigten besteht und § 28 unter denjenigen, welche Gemeindeverordnete nicht sein können, die Frauen nicht nennt, hatte der Gesetzgeber zweifellos nicht die Absicht, den Frauen das passive Wahlrecht zu geben. Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut des § 28: „Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete sein.“ Hätte der Gesetzgeber auch die Wählbarkeit für die Frauen im Auge gehabt, so wäre hier auch von Mutter und Tochter sowie von Schwestern die Rede gewesen.

Freie und Hansestadt Hamburg.

In den Freien Hansestädten fallen Staats- und Stadtverwaltung zusammen. Art. 4 der Hamburgischen Verfassung vom 13. Oktober 1879 bestimmt, daß Bürger des

hamburgischen Staates diejenigen Staatsangehörigen sind, welche den Eid auf die Verfassung geleistet und das dadurch erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts bestimmt das Gesetz betr. die hamburgische Staatsangehörigkeit und das hamburgische Bürgerrecht vom 2. November 1896. Nach § 2 dieses Gesetzes ist zum Erwerb des Bürgerrechts unter gewissen Voraussetzungen jeder volljährige Staatsangehörige berechtigt. Durch Fehlen des Wortes „männliche“ vor Staatsangehörige hat sich in einzelnen Hamburger Frauenkreisen die Ansicht gebildet, daß die Berechtigung zum Erwerb des Bürgerrechts nicht an das männliche Geschlecht gebunden ist. Diese Auffassung lag jedoch nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Bis 1864 sind Frauen allerdings Bürger gewesen; sie haben aber kein Bürgerrecht im heutigen Sinne besessen, niemals an politischen Rechten und Pflichten teilgenommen. Die Verleihung des Bürgerrechts an die Frauen geschah lediglich, um ihnen den Betrieb eines Gewerbes und Erwerb von Grundeigentum zu ermöglichen. Als durch das Bürgerrechtsgesetz vom 7. November 1864 das Bürgerrecht auf seinen politischen Inhalt beschränkt wurde, wurde zugleich als notwendige Konsequenz ausgesprochen, daß das Bürgerrecht in Zukunft Frauen nicht mehr verliehen werden sollte. Eine Änderung dieses Zustandes ist durch das obige Gesetz weder beabsichtigt noch geschehen (nach Dr. Albert Wulffs Anmerkungen zu den hamburgischen Gesetzen; s. S. 122).

Für die hamburgischen Landgemeinden gilt die Landgemeindeordnung vom 12. Juni 1871. Nach § 12 können Frauenzimmer, welche in der Gemeinde Grundeigentum besitzen, auf welchem ein selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb stattfindet, ein Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen.

Im April 1917 beschloß der Rat der Stadt Hamburg, einen Verfassungsausschuß einzusetzen, um die Änderung der Verfassung in die Wege zu leiten. Daraufhin reichten

42 im
schloß
fraue
Zula
Im
Sortf
die V
beteil
rechts

La
des S
bürg
ler u
des S
ihrer
nicht
mein
laut
leistu
Di
Bren
daß
bürg
Na
1888
tes g
wahl
hörig
der
licher
also
In
Frau
Abän

42 im Stadtbund Hamburger Frauenvereine zusammengeslossene Frauenvereine und der Bund Hamburgischer Hausfrauen (zusammen etwa 24000 Frauen) eine Petition um Zulassung der Frauen zum Erwerb des Bürgerrechts ein.

Im Mai 1917 fand in Hamburg ein Hanseatentag der Fortschrittlichen Volkspartei zu gemeinsamer Beratung über die Wahlrechtsreform in den Hansestädten statt. Die beteiligten Organisationen verpflichteten sich, bei der Wahlrechtsreform für das Frauenwahlrecht einzutreten.

Freie und Hansestadt Bremen.

Laut § 2 der Verfassung vom 1. Januar 1894 ist Bürger des Staates jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat; laut § 39 sind nur die Bürger Wähler und wählbar. Da in den Vorschriften betr. die Ableistung des Staatsbürgereides von allen Personen die Einsendung ihrer Militärpapiere gefordert wird, lag es offensichtlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers, den Frauen das Gemeindewahlrecht zu geben, auch wenn sie nach dem Wortlaut des § 2 nicht ausdrücklich von der Zulassung zur Ableistung des Bürgereides ausgeschlossen sind.

Die Verfassung der Stadtgemeinden von Vegesack und Bremerhaven vom 18. September 1879 bestimmt in § 9, daß nur männlichen Gemeindeangehörigen das Gemeindewahlrecht zusteht.

Nach § 41 der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888, welche für das gesamte Landgebiet des Bremer Staates gilt, sind auch diejenigen weiblichen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die seit mindestens einem Jahre die Zugehörigkeit zur ersten Wahlklasse besitzen. Diese können (§ 9 der Wahlordnung) ihr Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Sie sind also nicht gezwungen, sich eines Vertreters zu bedienen.

In den Jahren 1911 und 1914 ist der Bremer Verein für Frauenstimmrecht bei den gesetzgebenden Körperschaften um Abänderung der Vorschriften betr. die Ableistung des

Staatsbürgereides und um Zuerkennung des Staatsbürgerrechts an die Frauen vorstellig geworden.

Im Mai 1917 hat der Senat mit Zustimmung der Bürgerschaft eine Verfassungsdeputation eingesetzt, welche sich mit der Reformierung der Verfassung, insbesondere des Wahlrechts zur Bürgerschaft, beschäftigen sollte. Die Ortsgruppe des Deutschen Stimmrechtsbundes hat daraufhin die Bürgerschaft ersucht, in ihre Beratungen die Ausdehnung des Wahlrechts auf beide Geschlechter einzubeziehen und in der neuen Vorlage ein allgemeines, gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht unter Anwendung des proportionalen Wahlsystems auch für die Frauen vorzusehen. Auch der Frauenstadtbund, eine Vereinigung von 18 Frauenorganisationen, richtete in Gemeinschaft mit dem Hausfrauenverein im Juni 1917 das Gesuch um Übertragung des vollen Bürgerrechts auf die Frauen an die Verfassungsdeputation, nachdem er vorher schon im gleichen Sinne bei Senat und Bürgerschaft vorstellig geworden war.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Nach Art. 3 der Verfassung vom 2. Oktober 1907 mit den Nachträgen von 1909, 1911 und 1913 sind Bürger des Lübeckischen Freistaates diejenigen, welche den Staatsbürgereid geleistet und das erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben. Da laut Art. 1 des Gesetzes betr. das Lübeckische Staatsbürgerrecht vom 26. Oktober 1907 nur männliche Angehörige des Lübeckischen Freistaates das Staatsbürgerrecht erwerben können und Art. 6 und 20 der Verfassung bestimmen, daß nur Bürger wählbar und wahlberechtigt sind, besitzen die Frauen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Durch die im Jahre 1913 erfolgte Eingemeindung der Stadt Travemünde haben auch die dortigen Grundbesitzerinnen ihr Gemeindewahlrecht verloren. Sie waren die **einzigsten** deutschen Städterinnen, die ein persönlich ausübbares Gemeindewahlrecht besaßen.

Für die Lübeckischen Landgemeinden und seit der Ein-

gemeindung von Niendorf, Moorgarten, Recke und Schlu-
tup auch für diese gilt die Landgemeindeordnung vom
11. Februar 1878. Nach Art 10 steht jedem in dem Ge-
meindebezirk mit Grundbesitz Angefessenen, welcher zu den
Gemeindelasten beiträgt, das Gemeinderecht zu. Dieses um-
faßt das aktive und passive Wahlrecht (Art. 9). Wählbar
sind laut Art. 16 jedoch nur männliche Stimmberechtigte.
Diejenigen, welchen das Gemeinderecht mit Rücksicht auf
ihren Grundbesitz zusteht, können sich nach Art. 12 in der
Gemeindeversammlung durch ein zur persönlichen Ausübung
des Gemeinderechts befugtes Gemeindemitglied vertreten
lassen. Die Frauen haben also das Recht, ihr Stimmrecht
persönlich auszuüben.

Reichsland Elsaß-Lothringen.

Die Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 ist für Stadt-
und Landgemeinden gültig. Wahlberechtigt und wähl-
bar sind nur die männlichen Einwohner der Gemeinde, wenn
sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§§ 30 und 31).

7 mit den
r des Lü-
sbürger-
ht wieder
. das Lü-
907 nur
ates das
d 20 der
nd wahl-
tative noch
3 erfolgte
h die dor-
verloren.
e ein per-
t der Ein-